

I. Förderung durch den Bund (Stand: 04/2011)

Wer kann Förderanträge stellen ?

- Privatpersonen, freiberuflich Tätige, kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen (nach der Definition der Europäischen Gemeinschaften), Unternehmen an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind (die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte unterschreiten), Kommunen, weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige Investoren. Der Antragsteller, auf dem die Anlage erstellt werden soll, muss Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks sein (**Ausnahme:** Kontraktoren).
- Energiedienstleister (Kontraktoren) für die Anlage, die bei den vorstehend genannten Antragsberechtigten errichtet werden soll (KMU-Kriterien bzw. „De-minimis“-Regelung beachten).

Was wird gefördert ?

- a) Errichtung automatisch beschickter Anlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verfeuerung fester Biomasse (Pellets oder Holz hackschnitzel) zur Wärmeerzeugung mit einer installierten Nennwärmeleistung von 5 kW bis 100 kW (Kesselwirkungsgrad* mindestens 89 %).
- b) Errichtung von Kombinationskesseln zur Verbrennung von Pellets bzw. Holz hackschnitzeln und Scheitholz; (Anforderungen an den Kessel siehe a).
- c) Errichtung automatisch beschickter Anlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verfeuerung fester Biomasse (Pellets oder Holz hackschnitzel) zur Wärmeerzeugung mit einer installierten Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW (Kesselwirkungsgrad mindestens 89 %).
- d) Unabhängig von d. kW-Leistung: Errichtung für das zugehörige Nahwärmenetz bei Mindestwärmeabsatz.

Wie wird gefördert ?

- a) + b) Pelletofen mit Wassertasche sowie Pelletkessel oder Kombinationskessel werden nur im Gebäudebestand mit 36 Euro je kW mind. 1.000, 2000 u. 2.500 Euro gefördert, wenn zusätzlich ein neuer Pufferspeicher errichtet wird (Mindestspeichervolumen von 30 Litern pro kW). Für Holz hackschnitzelkessel beträgt die Förderung pauschal im Gebäudebestand 1.000 Euro, wenn zusätzlich ein neuer Pufferspeicher errichtet wird (Mindestspeichervolumen von 30 Litern pro kW).
- c) Pellet- und Holz hackschnitzelkessel ab 100 kW werden durch Darlehen mit Tilgungszuschuss in Höhe von 20 Euro je kW Nennwärmeleistung gefördert (höchstens 50.000 Euro je Einzelanlage); und/oder Innovationsbonus von 10 Euro je kW bei Errichtung eines Pufferspeichers (s. Bedingungen unter a+b) bzw. 20 Euro je kW bei niedrigen Staubemissionen (maximal 15 mg/m³ Abgas im Normzustand).
- d) **Nahwärmenetze** sind förderfähig wenn im Mittel über das gesamte Netz ein Mindestwärmeabsatz von 0,5 MWh/a*m Trasse nachgewiesen wird. Förderung beträgt 60 Euro Tilgungszuschuss je Meter sowie 1.800 Euro je Hausanschluss; bei einem Wärmeabsatz über 3 MWh/a*m Trasse halbiert sich der Förderhöchstbetrag von maximal 1.000.000 Euro.

WICHTIGER HINWEIS: Für Anlagen nach a) und b) sind Anträge auf Förderung erst nach Herstellung (Ausnahme: Unternehmen) der Betriebsbereitschaft der Anlage bei der BAFA zu stellen. Vorhaben für Anlagen nach c + d) dürfen vor Antragstellung nicht begonnen werden.

Weitere Förderungsmöglichkeiten wie **Bonus-/Innovationsförderung** siehe nachfolgende Ansprechpartner:

für Anlagen nach a) und b)

bis 100 kW Nennwärmeleistung

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn

☎ 06196 / 908-625

Internet: www.bafa.de

für Anlagen nach c) und d)

über 100 kW Nennwärmeleistung

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Palmengartenstr. 5-9, 60325 Frankfurt am Main

☎ 069 / 7431 - 0

Infozentrum: ☎ 01801/ 33 55 77

Internet: www.kfw.de

Hinweis: Die Abwicklung der Darlehensförderung erfolgt über die Hausbank

* feuerungstechnischer Wirkungsgrad bei Holzpelletöfen

II. Förderung durch das Land Hessen (Stand: 04/2011)

Wer kann Förderanträge stellen ?

Mit Ausnahmen alle natürlichen und juristischen Personen sowie **Energiedienstleister** (Kontraktoren) und öffentliche Einrichtungen.

Was wird gefördert ?

- marktgängige automatisch beschickte Biomassefeuerungsanlagen zur zentralen Wärmeerzeugung von 50 bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung mit einem Mindestwirkungsgrad bei Pelletkesseln von 90 % und bei HHS-Kesseln von 88 %.
- marktgängige automatisch beschickte Biomassefeuerungsanlagen zur zentralen Wärmeerzeugung ab 101 kW Nennwärmeleistung
- Nahwärmenetze ab 50 m Länge (Netzerweiterung ist nicht förderfähig) sowie Hausanschlüsse

Beachte: Brennstoffe müssen aus Rohholz (z. B. Holz aus dem Wald, der Landschaftspflege, etc.) oder Stroh und Energiepflanzen oder aus naturbelassenen Sägewerksnebenprodukten gewonnen werden.

Wie wird gefördert ?

- der Zuschuss für die Errichtung von Biomassefeuerungsanlagen beträgt zurzeit 36 Euro je kW errichteter installierter Nennwärmeleistung
- bis zu 30 % der förderfähigen Investitionsausgaben; maximal 200.000 Euro
- bis zu 100 Euro/Trassenmeter und 250 Euro je Gebäudeanschluss, jedoch maximal 30 % der förderfähigen Kosten oder 100.000 Euro

Eine Kumulation mit Fördermitteln anderer Förderer (z.B. BAFA oder KfW) ist unter Beachtung der „De-minimis“-Regelung nur bei Biomassefeuerungsanlagen zulässig (pauschale Begrenzung 200.000 Euro in drei Jahren pro Unternehmen).

Wichtiger Hinweis

Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung der Förderung nicht begonnen werden. Der Abschluss eines zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages gilt als Vorhabensbeginn. Ausgenommen sind Planungsarbeiten und Voruntersuchungen, die unmittelbar für die Erstellung von Antragsunterlagen erforderlich sind.

Ansprechpartner und Information

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI-Bank ehemals LTH) - rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, 60297 Frankfurt am Main.

(Die WI-Bank wurde vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) mit der Durchführung der Förderung beauftragt. Die WI-Bank stellt die Förderanträge auf Anfrage zur Verfügung und gibt Auskunft zu Detailfragen des Förderprogramms).

Ansprechpartner sind:

Herr Schneider ☎ 069/ 9132-2652, **Herr Best** ☎ -2739, **Fax:** -4636

III. Vorfeldberatung

Die hessenENERGIE GmbH, Mainzer Str. 98-102, 65189 Wiesbaden, bietet im Auftrag des Landes Hessen eine kostenfreie Vorfeldberatung für potentielle Antragsteller an.

Ansprechpartner sind:

Herr Knott ☎ 0611 / 746 23 -45, **Herr Fiddecke** ☎ -46, **Herr Nakazi** ☎ -28, **Herr Tegen** ☎ -48
Herr Lange ☎ -29 oder **Herr von Klopotek** ☎ -19, **Fax:** - 718224

Auf der Internetseite der hessenENERGIE (www.hessenENERGIE.de) finden Sie eine ständig aktualisierte systematisierte Übersicht über die Förderangebote in Bund und Land mit den automatischen Verknüpfungen zu den entsprechenden Informationsquellen. Hier können auch in Kürze die aktuellen Merkblätter zur Förderung sowie die jeweiligen Förderanträge heruntergeladen werden. Bis dahin wenden Sie sich bei Detailfragen bitte an die angegebenen Ansprechpartner.